

Name und Anschrift des Anzeigenpflichtigen

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 5 BauG

An die
**Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde**

Betrifft: Anzeige gemäß § 20 Z. 3 bis 5 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG),
LGBl. Nr. 59/1995 über die Errichtung Änderung Erweiterung¹⁾
von:

1. **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen** (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dergleichen);
2. **Umspann- und Kabelstationen**, soweit es sich um Gebäude handelt;
3. **Einfriedungen** gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 Meter;
4. **Ölfeuerungsanlagen** und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, einschließlich von damit verbundenen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen;
5. **Sichtbare Antennen- und Funkanlagentragmasten;**
6. **bauliche Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichtplätze;**
7. **die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;**
8. **Veränderungen des natürlichen Geländes** von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
9. **die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem**, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird.

Gemäß § 20 Z. 3 bis 5 BauG zeige ich folgendes Vorhaben an:

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz der Grundstückfläche,

bestehend aus dem Grundstück den Grundstücken Teil(en) von

Grundstück(en) Nr. _____ ,

EZ.: _____ , KG.: _____ ,

in

In der Beilage übermittle ich die

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 4 BauG
- die Bestätigung des Verfassers der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen .

Die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke haben durch

Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihre Zustimmung zu der geplanten

Geländeänderung erteilt 2)

, am

Unterschrift des Anzeigepflichtigen

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Nur bei Anzeigen gem. Punkt 8.
Bei Vorhaben nach Punkt 1 bis 7 und 9 streichen

MERKBLATT

zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 5 BauG.

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 4 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Beabauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlichen gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3¹⁾;
- Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz, LGBl. Nr. 73/2001;
- Bei Antennen- und Funkanlagentragmasten, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.
- Die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 Baugesetz, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

¹⁾ Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980 besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.